

FiSCHER Akkumulatorentechnik– Hersteller Garantiebedingungen

Allgemeines

1. Die FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH als Garantiegeber gewährt ihren Kunden (im Folgenden Garantienehmer) die nachstehend beschriebene 2-jährige Garantie für:
 - a. Leuchten
 - b. Sicherheitsbeleuchtungsgeräte
 - c. Zentrale Einzelleuchten-Überwachungssysteme

Mängel in Werkstoff und Werkarbeit.

2. Liegt ein Mangel vor der unter diese Garantie fällt, wird die FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH den Mangel selber, oder durch einen autorisierten Servicepartner beseitigen lassen (Nachbesserung).
3. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH sind durch diese Garantiebedingungen ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Ersatzproduktes (Ersatzlieferung) umfasst. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. die Stellung eines Vorabaustausches oder einer Ersatzanlage sowie auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.
4. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Produktes bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Produktes und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH als Hersteller sowie aus von der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.

Laufzeit

Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Lieferung durch die FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH bzw. durch einen autorisierten Fachhandelspartner an den Erstkäufer.

Voraussetzung für die Garantie:

Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist:

1. Das Vorliegen des Anlagenprüfbuches gemäß DIN V VDE 0108-100 mit den folgenden Punkten:
 - a. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
 - b. Datum und kurzgefasste Einzelheiten über jede durchgeführte Wartung und Prüfung außer der täglichen Prüfung;
 - c. Datum und kurzgefasste Einzelheiten über jeden Fehler und jede durchgeführte Abhilfemaßnahme;
 - d. Datum und kurzgefasste Einzelheiten über jede Änderung an der Sicherheitsbeleuchtungsanlage;
2. Zusätzlich ist bei Zentralanlagen das Service-Heft vorzulegen

Natürlicher Verschleiß

Natürlicher Verschleiß (z.B. von LED-Leuchtmitteln, Batterien und Kondensatoren), d. h. jede Beeinträchtigung des Produktes durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht sind, sind von dieser Hersteller Garantie ausgeschlossen.

Externe Eingriffe / Veränderungen am Produkt

Jedweder elektrische- und mechanische Eingriff, der zu einer bauartbedingten Veränderung des Produktes führt, sowie Mängel, die durch solche Eingriffe verursacht werden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das Gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

Garantie Ansprüche

Ansprüche gegenüber der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH aus dieser Garantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

1. das Produkt zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter FISCHER Servicepartner ist, unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, oder
2. Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Produktes (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden, oder das Produkt durch Fremdeinwirkung, oder
3. äußere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Überspannung, Überschwemmung), oder
4. in das Produkt Teile an- oder eingebaut wurden, deren Verwendung die FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH nicht genehmigt hat, oder
5. das Produkt in einer von der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH nicht genehmigten Weise verändert wurde, oder
6. das Produkt unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, oder
7. durch Überladung, oder
8. der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat, oder
9. der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

Garantieabwicklung

Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt Folgendes:

1. Die Rechte aus dieser Garantie können durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH geltend gemacht werden.
2. Voraussetzung ist überdies, dass der Fehler innerhalb von 2 Wochen angezeigt wird, nachdem er erkannt wurde bzw. hätte erkannt werden müssen.
3. Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH geltend gemacht werden.
4. Das vollständig ausgefüllte Prüfbuch nach DIN (V) VDE 0108-100 der Notbeleuchtungsanlage (nicht nur des Gerätes) ist vorzulegen.
5. Im Rahmen der Nachbesserung kann die FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder Instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH

6. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Produktes Garantieansprüche aufgrund der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH Garantie geltend machen.
7. Wird das Produkt wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH Kontakt aufzunehmen.

Anschlussgarantie:

Die FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH bietet seinen Kunden über die 2-jährige Hersteller Garantie hinaus auf Wunsch eine Anschlussgarantie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit am werkseitigen Lieferumfang von Notleuchten und Notbeleuchtungsgeräten gegen Entgelt an.

Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers als Käufer des Produktes bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Produktes und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH als Hersteller sowie aus von der FiSCHER Akkumulatorentechnik GmbH anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Anschlussgarantie kann für jede Notleuchte und Notbeleuchtungsgeräte in Verbindung mit einem Kauf bei einem autorisierten Handelspartner oder dem Garantiegeber gegen Entgelt abgeschlossen werden.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anschlussgarantie schließt sich unmittelbar an die 2-jährige Laufzeit der Herstellergarantie des Garantiegebers an, d. h., sie gilt ab Beginn des dritten Jahres ab dem Datum der Produkt-Erstauslieferung.

Geltungsdauer

Der Garantiegeber garantiert im Rahmen der Anschlussgarantie für alternativ wählbare Zeiträume von einem, zwei oder drei Jahren nach Ablauf der Herstellergarantie, dass das Produkt frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit am werkseitigen Lieferumfang des Produktes ist. Maßstab dafür ist der in der Notbeleuchtungsindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Systeme bei Auslieferung.

Ende der Anschlussgarantie

Die Anschlussgarantie endet, wenn die vereinbarte Zeitdauer abgelaufen ist. Nachbesserungen führen nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiefrieten.

Ausführungsoptionen*

	+ 12 Monate Gesamt 36 Monate	+ 24 Monate Gesamt 48 Monate	+ 36 Monate Gesamt 60 Monate
Einzelbatterieleuchten	EWG.EB+12	EWG.EB+24	EWG.EB+36
Einzelbatterieleuchten für ECC2	EWG.EB+12	EWG.EB+24	EWG.EB+36
Leuchten für CPS- Systeme ZBX	EWG.ZB+12	EWG.ZB+24	EWG.ZB+36
Leuchten für INSILIA Systeme	EWG.ZB+12	EWG.ZB+24	EWG.ZB+36
Insilia-Anlagen	EWG.IN+12	EWG.IN+24	EWG.IN+36
ZBX-Anlagen	EWG.ZBX+12	EWG.ZBX+24	EWG.ZBX+36

Nach Abschluss der Anschlussgarantie ist ein Wechsel zwischen den Ausführungsoptionen nicht mehr möglich.

Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Anschlussgarantie ist, dass während der Laufzeit der Anschlussgarantie alle Serviceintervallarbeiten nach den Vorgaben der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH sowie die nach DIN VVDE 0108-100 geforderten Prüfungen durchgeführt werden. Anderenfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen nach dieser Anschlussgarantie befreit.

Garantieleistungen

Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Anschlussgarantie fällt, wird der Garantiegeber den Mangel beseitigen lassen (Nachbesserung). Im Fall der Nachbesserung kann das mangelhafte Teil nach Ermessen der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH entweder Instand gesetzt oder ausgetauscht werden.

Leistungsausschlüsse

Ersatzlieferung und sonstige Ersatzansprüche

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien neuen Produkts umfasst. Es besteht z. B. auch kein Anspruch auf Stellung eines Vorabaustausches, auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Natürlicher Verschleiß und Abnutzung

Natürlicher Verschleiß (z.B. LED-Leuchtmittel, Batterien und Kondensatoren), d. h. jede Beeinträchtigung des Produktes durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, sind von dieser Anschlussgarantie ausgeschlossen.

Fremdeinbauten und -ausbauten

Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Produkt, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das Gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

Weitere Leistungsausschlüsse

Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber aus dieser Anschlussgarantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

1. Die Rechte aus dieser Garantie nicht durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH geltend gemacht wurden.
2. Voraussetzung ist überdies, dass der Fehler innerhalb von 2 Wochen angezeigt wird, nachdem er erkannt wurde bzw. hätte erkannt werden müssen.
3. Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH geltend gemacht werden.
4. Das vollständig ausgefüllte Prüfbuch nach DIN (V) VDE 0108-100 der Notbeleuchtungsanlage (nicht nur des Gerätes) ist vorzulegen.
5. Im Rahmen der Nachbesserung kann die FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder Instand setzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH über.
6. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Produktes Garantieansprüche aufgrund der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH Garantiebedingungen geltend machen.
7. Wird das Produkt wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH Kontakt aufzunehmen.

Garantieabwicklung

Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt Folgendes:

1. Die Rechte aus dieser Garantie müssen durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH geltend gemacht werden.
2. Voraussetzung ist überdies, dass der Fehler innerhalb von 2 Wochen angezeigt wird, nachdem er erkannt wurde bzw. hätte erkannt werden müssen.
3. Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH geltend gemacht werden.
4. Das vollständig ausgefüllte Prüfbuch nach DIN (V) VDE 0108-100 der Notbeleuchtungsanlage (nicht nur des Gerätes) ist vorzulegen.

5. Im Rahmen der Nachbesserung kann die FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH über.
6. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Produktes Garantieansprüche aufgrund der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH Garantiebedingungen geltend machen.
7. Wird das Produkt wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH Kontakt aufzunehmen.